

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Mohrhof

Aufgrund der Art. 1, 2, 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 24. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 1982 (GVBl S. 500), vom 07. September 1982 (GVBl S. 722) und vom 06. Dezember 1983 (GVBl S. 1043) erläßt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 08.05.1984 Nr. 820-8623-g genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

Der Landschaftsraum um das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof" wird unter der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Mohrhof" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 408 ha und liegt im Bereich der Gemeinden Gremsdorf, Heßdorf, Höchstadt und Weisendorf. Es umschließt das Naturschutzgebiet.
- (2) 1. Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 (Anlage) und M 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die innere Grenze des Schutzgebietes ist zugleich die Grenze des Naturschutzgebietes.
 2. Die Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 ist beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
 3. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Weiler Mohrhof mit einer entsprechenden Umgriffsfläche, wie sie in der Schutzgebietskarte eingetragen ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben, um

1. auch die außerhalb des Naturschutzgebietes "Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof" gelegenen Weiher und sonstigen Flächen als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu sichern,
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind nach Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere sind Veränderungen untersagt, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen; ausgenommen davon ist die ordnungsgemäße Teichentlandung sowie die ordnungsgemäße Grabenreinigung; § 6 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt,
2. Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird - zu errichten,
3. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen,
4. außerhalb ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen sind die Schädlinge der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (z.B. Bisam), soweit es sich um nicht geschützte Tiere handelt,

6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten, soweit das Befahren in Ausübung der Fischereiwirtschaft erfolgt;
7. Buden und Verkaufsstände aufzustellen,
8. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der zugelassenen Parkplätze zu parken,
9. Hecken, Feldgehölze und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, oder Tümpel oder Teiche zu beseitigen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Grabenreinigung,
10. außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze zu lagern (campieren) oder zu zelten,
11. zu baden,
12. die Angelfischerei auszuüben,
13. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen, soweit sie nicht dem Schutzzweck dienen,
14. Abfälle im Gelände zu lagern,
15. die Ruhe in der Natur durch Lärm, z.B. durch die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG und des § 4 dieser Verordnung sind,

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; bezüglich der fischereiwirtschaftlichen Nutzung gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen, von Einrichtungen der Bundesbahn, von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Gewässern, soweit die Unterhaltung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt.

(2) Bei Zweifeln über den Umfang der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung sind die jeweiligen Fachbehörden zu hören.

§ 6

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis bedürfen

1. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von nachstehenden Naß- und Feuchtflächen führen können; Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt unberührt. Satz 1 gilt für:
 - Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden,
 - Kleinseggensümpfe und Großseggenriede außerhalb von Verlandungsbereichen,
 - Flächen mit Schlenkenvegetation,
 - seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen,
 - Hochstaudenfluren,
 - Pfeifengrasstreuwiesen;
2. Teilungen und Verkleinerungen der Wasserfläche oder Änderungen des Wasserhaushaltes; dies gilt nicht für Weiher mit einer Größe unter einem Hektar,
3. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen,
5. die Neuanlage oder die Veränderung von bestehenden Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
6. das Mähen oder anderweitige Beseitigen von Uferröhrichtern in der Zeit vom 01. März bis 31. August; ausgenommen ist das Mähen der Uferröhrichte zur Erhaltung von Zugängen für die Futterstellen und Mönche, wobei die Breite der Zugänge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist; dies gilt nicht für Weiher mit einer Größe unter einem Hektar.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit dem Landratsamt " Erlangen-Höchstadt getroffen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Mohrhof vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt soweit sie nicht durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt wird. Diese nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und das Landratsamt Erlangen-Höchstadt sein Einvernehmen erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt; ausgenommen davon ist die ordnungsgemäße Teichentlandung sowie die ordnungsgemäße Grabenreinigung,
 2. entgegen § 4 Nr. 2 Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird - errichtet,
 3. entgegen § 4 Nr. 3 die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachhaltig verändert, insbesondere Hunde frei laufen läßt,

4. entgegen § 4 Nr. 4 außerhalb ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
5. entgegen § 4 Nr. 5 freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt; ausgenommen sind die Schädlinge der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (wie z.B. Bisam), soweit es sich um nicht geschützte Tiere handelt,
6. entgegen § 4 Nr. 6 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten, soweit das Befahren in Ausübung der Fischereiwirtschaft erfolgt,
7. entgegen § 4 Nr. 7 Buden und Verkaufsstände aufstellt,
8. entgegen § 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der zugelassenen Parkplätze parkt,
9. entgegen § 4 Nr. 9 Hecken, Feldgehölze und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, oder Tümpel oder Teiche beseitigt; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Grabenreinigung,
10. entgegen § 4 Nr. 10 außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze lagert (campiert) oder zeltet,
11. entgegen § 4 Nr. 11 badet,
12. entgegen § 4 Nr. 12 die Angelfischerei ausübt,
13. entgegen § 4 Nr. 13 Bild- oder Schrifftafeln aufstellt, soweit sie nicht dem Schutzzweck dienen,
14. entgegen § 4 Nr. 14 Abfälle im Gelände lagert,
15. entgegen § 4 Nr. 15 die Ruhe in der Natur durch Lärm, z.B. durch die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise stört,
16. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Teilungen und Verkleinerungen der Wasserfläche oder Änderungen des Wasserhaushalts bei Weihern mit einer Größe von mehr als einem Hektar vornimmt,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,

18. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Leitungen errichtet oder verlegt,
 19. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert.
 20. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 Uferröhrichte an Weihern mit einer Größe von mehr als einem Hektar mäht oder auf andere Art beseitigt; ausgenommen ist das Mähen der Uferröhrichte zur Erhaltung von Zugängen für die Futtermstellen und Mönche, wobei die Breite der Zugänge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

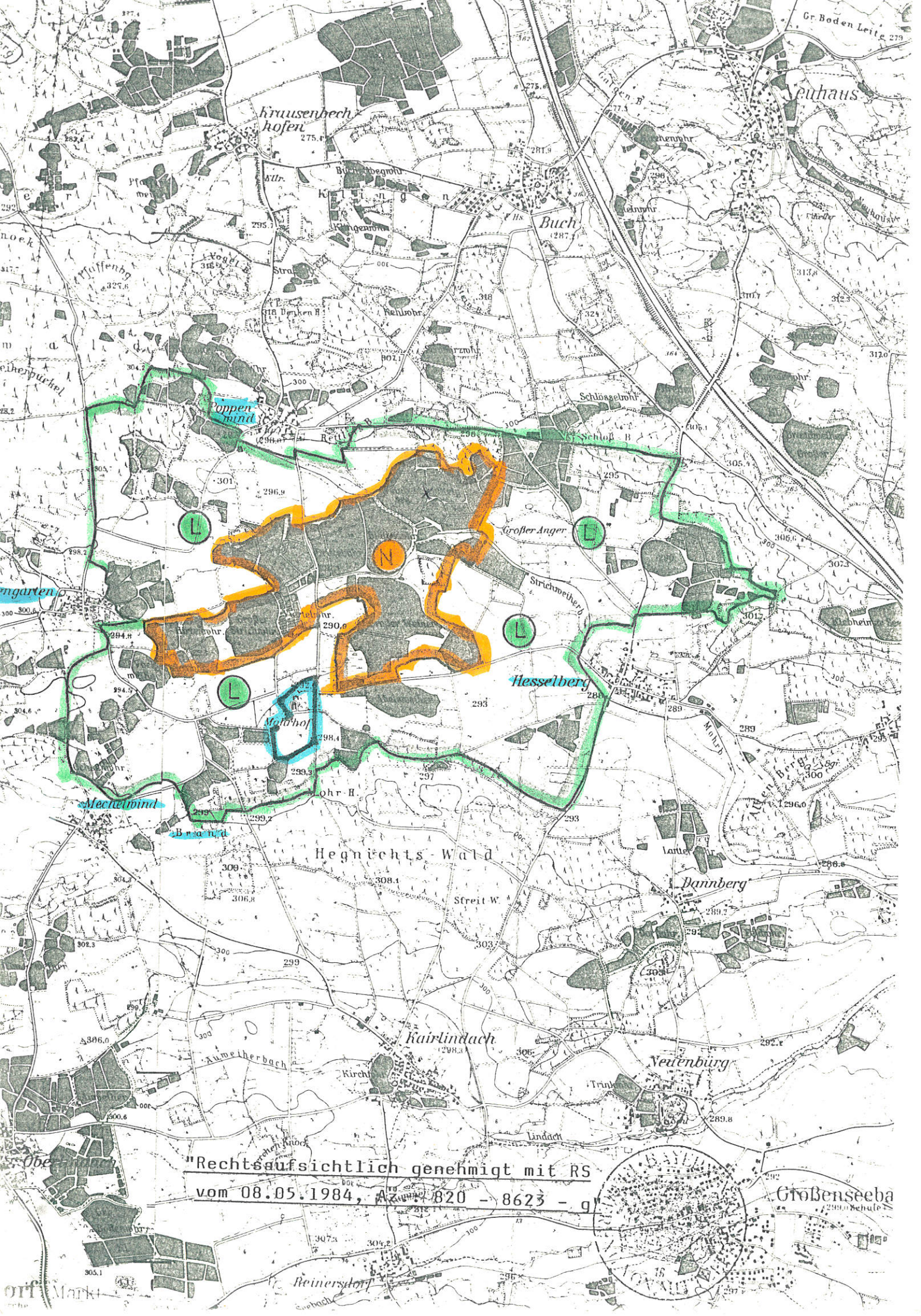
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen um den "Mohrhof" im Bereich der Gemeinden Hesselberg, Biengarten, Boxbrunn, Kairlingdach, Gremsdorf und Buch vom 21. Mai 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Höchstadt a.d. Aisch vom 27. Mai 1964; Nr. 22) außer Kraft.

Erlangen, den 15.05.1984
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt/Aisch


K r u g
Landrat



Rechtsaufsichtlich genehmigt mit RS
vom 08.05.1984, Az. 820 - 8623 - g